

## **Satzung**

### **über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Offenbach am Main**

**- nicht amtliche Lesefassung -**

**einschließlich der**

- 1. Änderungssatzung vom 09.06.1982, in Kraft getreten am 01.01.1982**
- 2. Änderungssatzung vom 28.01.1988, in Kraft getreten am 13.05.1986**
- 3. Änderungssatzung vom 30.03.2000, in Kraft getreten am 01.01.2000**
- 4. Änderungssatzung vom 20.09.2001, in Kraft getreten am 14.10.2001**
- 5. Änderungssatzung vom 20.06.2002, in Kraft getreten am 01.11.2001**
- 6. Änderungssatzung vom 22.03.2007, in Kraft getreten am 17.04.2007**
- 7. Änderungssatzung vom 16.06.2011, in Kraft getreten am 01.07.2011**
- 8. Änderungssatzung vom 19.11.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016**
- 9. Änderungssatzung vom 02.02.2017, in Kraft getreten am 01.01.2017**
- 10. Änderungssatzung vom 21.09.2017, in Kraft getreten am 07.12.2017**
- 11. Änderungssatzung vom 31.01.2019, in Kraft getreten am 01.01.2019**
- 12. Änderungssatzung vom 06.06.2024, in Kraft getreten am 01.03.2024**
- 13. Änderungssatzung vom 04.12.2025, in Kraft getreten am 01.03.2024**

## **§ 1**

### **Verdienstaussfall**

1. Ehrenamtlich Tätige (Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Bürger und Einwohner) haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall.
2. Als Durchschnittssatz wird pro teil genommener Sitzung 8.- EUR festgelegt. Er wird nur denjenigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann; Hausfrauen und Hausmännern wird dieser Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Als Hausfrau und Hausmann in diesem Sinne gelten nur Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen. Personen mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit (geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB Teil IV vom 24.03.1999 BGBl. I S. 388) erhalten den gleichen Satz wie Hausfrauen und Hausmänner.
3. Selbständig Tätige erhalten anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 35.- EUR und ist auf höchstens 200.- EUR pro Monat begrenzt.

4. Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausschlagpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise im Einzelfall der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausschlags verlangt werden. Der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausschlags ist bis zu einer Höhe von 35.- EUR pro Stunde möglich und ist auf höchstens 200.- EUR pro Monat begrenzt.

## **§ 2 Dienstreisen**

Dienstreisen sind zu beantragen. Der Dienstreiseantrag soll in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Dienstreise gestellt werden.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung.
2. Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen usw. der Stadtverordnetenversammlung und der sonstigen städtischen Gremien eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300.- EUR.
3. Die Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates und der sonstigen städtischen Gremien eine Aufwandsentschädigung von 30.- EUR je Sitzung.
4. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen usw. der Kommissionen oder anderen städtischen Gremien eine Aufwandsentschädigung von 20.- EUR je Sitzung.
5. Darüber hinaus erhalten monatlich zusätzlich:

der/die Stadtverordnetenvorsteher/in	450.- EUR
seine/ihre Stellvertreter/innen	180.- EUR
die Fraktionsvorsitzenden	300.- EUR
die Ausschussvorsitzenden	180.- EUR
die Schriftführer/innen	90.- EUR
die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder	300.- EUR
6. Patientenförsprecher/-innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 27 HGO in Höhe von 220.- EUR.

## **§ 3 a Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Sollten die Zahlungen der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine Erhöhung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge auslösen, so wird die Differenz zu sonst zu entrichtenden Beiträgen auf Antrag des Empfängers gegen Nachweis bis zum

Ablauf der auf die erhöhte Beitragspflicht folgenden zwei Kalenderjahre rückwirkend von der Stelle erstattet, die auch für die Zahlung der Aufwandsentschädigung zuständig ist.

#### **§ 4 Anspruchsberechtigung**

1. Aufwandsentschädigung, Fahrkosten und Verdienstausfall werden nur gewährt, wenn die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder als Mitglieder oder Beauftragte des Magistrats, die Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Bürger/innen und Einwohner/innen als gewählte oder bestimmte Mitglieder oder Stellvertreter/innen tätig werden.
2. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
3. Die von der Stadt Offenbach am Main entsandten Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen erhalten für die Sitzungen in einem Gremium der Planungsregion einschließlich der Fraktionssitzungen die in §§ 1 und 2 und im § 3 Abs. 3 genannten Entschädigungen; die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 beträgt 50.- EUR/Tag. In diesem Betrag sind die Fahr-/Parkkosten etc. enthalten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen vom 20.07.1977 außer Kraft.